

Muster-Antrag

Antrag auf Abänderung des Unterhalts bei Vorrang der ge- schiedenen Ehefrau

FamR

www.familienrecht.de

Ein kostenloser Service des
Deubner Verlags © 2012

IMPRESSUM

© 2012 by Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRA 16268

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Deubner Verlag Beteiligungs GmbH
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRB 37127
Geschäftsführer: Ralf Wagner, Werner Pehland

Deubner GmbH & Co. KG
Oststraße 11, D-50996 Köln
Fon +49 221 937018-0
Fax +49 221 937018-90
kundenservice@deubner-verlag.de
www.deubner-recht.de

An das
Amtsgericht
– Familiengericht –

...

Antrag auf Abänderung des Unterhalts bei Vorrang der geschiedenen Ehefrau

In der Familienrechtssache

der ...

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...

gegen

den Ehemann ...

– Antragsgegner –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...

wegen **Nachscheidungsunterhalt**

Verfahrenswert: ...

zeige ich an, dass ich die Antragstellerin vertrete.

In der mündlichen Verhandlung wird **beantragt** werden,

den Antragsgegner zu verpflichten, in Abänderung des ... (Titel mit voller Bezeichnung einschl. Aktenzeichen oder Urkundenrollennummer) an die Antragstellerin beginnend ab ... einen monatlichen Ehegattenunterhalt i.H.v. ... € nebst 5 % über Basiszins seit dem jeweiligen Fälligkeitsmonat zu zahlen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.

Die Entscheidung wird für sofort wirksam erklärt.

Sollte das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnen und der Antragsgegner innerhalb der Notfrist von zwei Wochen seine Verteidigungsbereitschaft nicht angezeigt haben, wird bereits jetzt der Erlass einer Versäumnisentscheidung beantragt.

Des Weiteren wird **beantragt**,

der Antragstellerin Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen.

Die erforderlichen Unterlagen sind beigelegt. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat Aussicht auf Erfolg.

(**Alternativ**: Der Gerichtskostenvorschuss ist eingezahlt).

Begründung:

Die Beteiligten sind geschiedene Eheleute. Ihre Ehe dauerte vom ... bis

(**Alternativ:** Die Antragstellerin betreut noch das ehedgemeinschaftliche Kind).

Der Antragstellerin wurde ursprünglich durch ... ein nachehelicher Unterhalt i.H.v. monatlich ... € zuerkannt.

Beweis: Urteil vom ... (Notarielle Urkunde vom ...)

Der Antragsgegner ist seit ... erneut verheiratet. Die Ehefrau des Antragsgegners ist nicht durch die Betreuung eines gemeinsamen Kindes an einer Arbeitstätigkeit gehindert. Gleichwohl hat das Amtsgericht ... (Oberlandesgericht ...) auf den Abänderungsantrag des Antragsgegners vom ... unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den wandelbaren ehelichen Lebensverhältnissen den Unterhalt der Antragstellerin unter Anwendung der Dreiteilungsmethode auf ... € gekürzt.

Mit der Entscheidung vom 25.01.2011 (Az. 1 BvR 918/10) hat das Bundesverfassungsgericht diese Rechtsprechung für verfassungswidrig erklärt. Damit ist der Unterhaltsanspruch der Antragstellerin neu zu berechnen – ohne Berücksichtigung der derzeitigen Ehefrau des Antragsgegners.

Dies führt bei gleich gebliebenen wirtschaftlichen Verhältnissen zu folgender Berechnung:

...

Der Antragsgegner wurde mit Schriftsatz vom ... aufgefordert, der Antragstellerin beginnend ab ... den erhöhten Unterhalt zu zahlen und einen entsprechenden Titel zu errichten.

Dem ist er nicht nachgekommen, so dass das gerichtliche Verfahren einzuleiten war.

Die Verzinsungspflicht folgt aus §§ 286, 288, 291 BGB.

Gemäß § 243 FamFG sind dem Antragsgegner die Kosten aufzuerlegen, da er Veranlassung für das Verfahren gegeben hat und in der Sache unterlegen ist. Gemäß § 116 Abs. 3 FamFG ist eine Unterhaltsentscheidung für sofort wirksam zu erklären.

Sollte das Gericht noch weiteren Sachvortrag für erforderlich erachten, wird um einen richterlichen Hinweis gem. § 139 ZPO gebeten.

...

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt